

9/SN-144/ME



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 15. Mai 1985
GZ 95/85, Be

Dr. Topik

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

SCHNITZ GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/985
Datum: 22. MAI 1985	
Verteilt 22. Mai 1985 <i>groß</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Zl. 30.800/64-V/3/1985 des Bundes-
ministeriums für soziale Verwaltung

Im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums für soziale
Verwaltung vom 18. April 1985 erlaubt sich die Österreichische
Notariatskammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum
obigen Gesetzesentwurf zu übersenden.

Der Präsident:

[Handwritten signature of Prof. Dr. Kurt Wagner]

Beilagen



(Prof. Dr. Kurt Wagner)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 15. Mai 1985
GZ 95/85, Be

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Zl. 30.800/64-V/3/1985

Von der Österreichischen Notariatskammer wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Gleichbehandlungsgesetz 1979 abgeändert werden soll, folgende Stellungnahme abgegeben:

Die international nach wie vor anhaltende Diskussion um die Situation der Frau in der Gesellschaft mit dem Ziel, deren Gleichstellung in allen Lebensbereichen zu erreichen, war wohl mit ein Grund für den Gesetzgeber, einen weiteren Schritt in diese Richtung zu unternehmen. Das Bemühen für ein neues Verständnis der Anerkennung der beruflichen Leistung der Frau ist begrüßenswert. Fraglich erscheint jedoch, ob der eingeschlagene Weg, die Erlassung weiterer an den Arbeitgeber adressierter Gebote und Verbote, geeignet ist, die Probleme an der Wurzel zu erfassen.

Wohl kann der Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches auf entgeltunabhängige freiwillige Sozialleistungen und betriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich zugestimmt werden, doch ist von dem Zwang zur geschlechtsneutralen Ausschreibung von Arbeitsstellen kein besonderer Impuls in der Richtung zu erwarten, daß künftighin deswegen mehr weibliche Bewerberinnen den Vorzug erhalten werden.

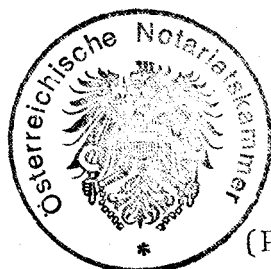
./.

Gerade die letzten Jahre, die durch eine angespannte Beschäftigungslage gekennzeichnet sind, haben gezeigt, daß in unserer Gesellschaft nach wie vor überwiegend die Meinung vorherrscht, daß der Mann der primäre Familienerhalter ist. Eine für das Anliegen dieses Gesetzesvorhabens gewiß betrübliche Erkenntnis, die jedoch nicht durch gleichsam von oben verordnete Verhaltensmaßregeln sondern nur durch eine Aufwertung der Einschätzung weiblicher Leistung im Erwerbsleben seitens der Arbeitgeber geändert werden kann. Deswegen dürfte auch von der Gewährung von Förderungsmitteln, verbunden mit Auflagen zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes, eine größere praktische Auswirkung ausgehen.

Allerdings würde die Gesetzssystematik eine Plazierung der im § 2 b vorgesehenen Bestimmung an anderer Stelle vermuten lassen, da Normadressaten des I. Teiles die Parteien des auf privatrechtlicher Vereinbarung basierenden Arbeitsverhältnisses sowie die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind, sich § 2 b jedoch an den Bund selbst als Förderungsgeber wendet.

Der gravierendste von der Österreichischen Notariatskammer gegen den Entwurf vorgebrachte Einwand betrifft die vorgeschlagene Berichtspflicht des Arbeitgebers im Falle vermuteten Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot. Da der Gesetzgeber hier offensichtlich von Betrieben einer bestimmten Größenordnung ausgeht - nur solche werden über Beschäftigungs-, Aus- und Weiterbildungsbedingungen in erkennbarer Weise verfügen - müßte es möglich sein, die erwünschten Auskünfte von den Betriebsräten zu erlangen, sodaß der Unternehmensleitung diesbezügliche bürokratische Mehrbelastungen erspart blieben. Mit der sich bereits aus dem bisherigen Gesetzestext ergebenden Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Gleichbehandlungskommission sollte daher das Auslangen gefunden und § 6 a entsprechend modifiziert werden.

Gleichzeitig erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt zuzuleiten.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)